

Dringlichkeitsbeschluss

Niederschrift über die Herbeiführung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 60 GO NRW über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW

Anwesend waren:

1. Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld
2. Stadtverordneter Manfred Schuhmacher

sowie

3. Stadttamtmann Karl-Heinz Reyans, als Schriftführer

Sachverhalt:

Im Bereich der Jugendhilfe kommt es zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres 2021 bei einigen Haushaltspositionen zu teils erheblichen Aufwandsüberschreitungen, die nicht mehr über die in der Haushaltssatzung 2021 gebildeten Budgets, sondern nur noch durch Umschichtungen im Haushalt gedeckt werden können.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Konten aus dem Produkt 06.363.01.0 (Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien):

SK 533200, USK 45500.77000 (Kosten der Unterbringung in Heimerziehung)
ursprünglicher Haushaltsansatz: 3.600.000 €
Mehrbedarf: 395.000 €

SK 533100, USK 45600.76020 (Kosten der Eingliederungshilfe, ambulant)
ursprünglicher Haushaltsansatz: 693.000 €
Mehrbedarf: 35.000€

SK 533200, USK 45600.77000 (Hilfe für junge Volljährige in stationären Einrichtungen)
ursprünglicher Haushaltsansatz: 290.000 €
Mehrbedarf: 30.000 €

Die Mehrbedarfe stehen im Zusammenhang mit höheren Fallzahlen aber auch - vor allem im Bereich der Heimerziehung - nicht planbaren sehr kostenintensiven Einzelfällen (sog. „Systemsprengfälle“).

Die zusätzlichen Mittel müssen im Wege überplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen gem. § 83 GO NRW bereit gestellt werden.

Eine Deckung der Mehraufwendungen ist durch Einsparungen in entsprechender Höhe aus dem Personalbereich bei den Bezügen für tariflich Beschäftigte (Produkt, 01.111.08.0, SK 501200 bzw. SK 503200) möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Mehrbedarfen von Leistungen im Bereich der Jugendhilfe lt. Sachverhalt wird hiermit im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW beschlossen. Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat zur Genehmigung vorzulegen (§ 60 Abs. 1 GO NRW).



Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin



Manfred Schumacher
Stadtverordneter



Karl-Heinz Reyans
Schriftführer